

Nachteilsausgleich für Menschen mit einer Behinderung in der Schulbildung

Anpassung des Berichtes „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“
zur Erarbeitung und Überprüfung von Anträgen auf Nachteilsausgleich in der Volksschule

Caroline Colombo und Maria Harksen - Hörler

überarbeitet von Edith Vogt - Hörler

Mai 2014

Zu den Autorinnen

Caroline Colombo – Berner



Ausbildung:

- Dipl. Kindergärtnerin
- Master in Schulischer Heilpädagogik

Tätigkeit:

- Schulische Heilpädagogin

E-Mail: carolinecolombo@bluewin.ch

Maria Harksen - Hörler



Ausbildung:

- Dipl. Kindergärtnerin
- Dipl. Schulische Heilpädagogin FH
- Zertifikat in Schulleitung aeb
- Zertifikat in systemisch integrativer Beratung

Tätigkeit:

- Schulische Heilpädagogin
- Autismusberaterin bei autismus approach

E-Mail: harksen@autismus-approach.ch

Edith Vogt – Hörler



Ausbildung:

- Psychologin lic. phil.
- MAS in Psychotherapie

Tätigkeit:

- Psychologin im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) Zürich, Autismus-Fachstelle
- Stv. Fachleitung Psychologie im KJPD Zürich
- Mitglied des Vorstands von Autismus Forum Schweiz

E-Mail: edith.vogt@kjpdbh.ch oder edith.vogt@autismusforumschweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Schulbildung	6
1.1. Einführung	6
1.2. Definition	6
1.3. Rechtsgrundlage	6
1.4. Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs	7
1.5. Antragsstellung	7
1.6. Entscheidungsgremien	7
2. Sehbehinderung und Blindheit	8
2.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	8
2.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	8
2.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	9
2.4. Spezifische administrative Hinweise	10
3. Hörbehinderung	11
3.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	11
3.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	12
3.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	12
3.4. Spezifische administrative Hinweise	13
4. Hörsehbehinderung und Taubblindheit	14
4.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	14
4.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	14
4.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	15
4.4. Spezifische administrative Hinweise	16
5. Dyslexie (Legasthenie) und Dyskalkulie	17
5.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	17
5.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	18
5.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	19
5.4. Spezifische administrative Hinweise	20
6. Dyspraxie	21
6.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	21
6.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	21
6.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	22
6.4. Spezifische administrative Hinweise	22
7. Querschnittlähmung	23
7.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	23
7.2. Auswirkungen auf die Schulbildung	24
7.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	24
7.4. Spezifische administrative Hinweise	25

8.	Psychische Störungen	26
8.1.	Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	26
8.2.	Auswirkungen auf die Schulbildung	27
8.3.	Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	27
8.4.	Spezifische administrative Hinweise	28
9.	Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	29
9.1.	Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	29
9.2.	Auswirkungen auf die Schulbildung	30
9.3.	Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	30
9.4.	Spezifische administrative Hinweise	32
10.	Aufmerksamkeitsdefizit-Störung mit und ohne Hyperaktivität (AD(H)S)	33
10.1.	Medizinische und funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen	33
10.2.	Auswirkungen auf die Schulbildung	35
10.3.	Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich	37
10.4.	Spezifische administrative Hinweise	38
	Häufige Fragen	39
	Quellenangaben	40
	Formular "Vereinbarung: Nachteilsausgleich in der Schule"	41

Vorwort

In der schulischen Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen grosse Unsicherheiten bei Betroffenen, Lehrpersonen und zuweisenden Personen und Behörden.

Die Erfahrungen in der schulischen Ausbildung von Menschen mit Behinderung zeigen, dass die Möglichkeiten und die Instrumente des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung bisher wenig bekannt sind. Diese Ausgangslage führt zu einer unnötigen Erschwerung der Prozesse rund um die schulische Integration verbunden mit einer unnötigen Belastung für alle Beteiligten. Es ist zu erwarten, dass mit gezielter Information und Sensibilisierung der an den Prozessen beteiligten Personen Verbesserungen erreicht werden können.

Die vorliegenden Informationen können als Instrument zur Erarbeitung und Überprüfung von Anträgen auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Schulbildung genutzt werden. Es ist äusserst wichtig, dass mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich mit dem Lernenden bereits im Vorfeld von Prüfungen besprochen werden, damit sie sich ausreichend damit vertraut machen können.

Die Definition des Begriffs Nachteilsausgleich zeigt die Haltung, die dem Begriff zu Grunde liegt. Bei den Prozessen des Nachteilsausgleichs geht es nicht um die "Erleichterung von Schulbildung und Prüfungen" sondern um die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile. *Die Erfüllung der kognitiven Anforderungen für die Schulbildung in der Volksschule muss gewährleistet sein* (weitere Informationen unter Punkt 1.2)

Erfreulicherweise sind die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs recht gut. Ein Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Integration kann die Kostenübernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten durch die Invalidenversicherung sein (weitere Informationen unter Punkt 1.3).

1. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Schulbildung

1.1. Einführung

Menschen mit Behinderung haben viele Nachteile in der Gesellschaft. Dies betrifft auch die Schulbildung mit den dazugehörigen Qualifikationsverfahren. Damit die Kinder optimal schulisch gefördert werden können, sollten sie wenn immer möglich in Regelklassen integriert werden. Mit Massnahmen des Nachteilsausgleichs können behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen oder zumindest abgeschwächt werden.

Der Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog in der höheren Berufsbildung angewendet.

1.2. Definition

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich" werden spezifische und individualisierte Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei um Anpassungen der Prüfungen, die für die Sicherstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung, notwendig sind. Lernenden dürfen aufgrund ihrer Behinderung in der Schulbildung keine Nachteile entstehen. Die Modifikationen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven Vorgaben müssen den jeweiligen Qualifikations-Anforderungen der gewählten Schulstufe entsprechen (Real-, Sekundar- oder Kantonsschule).

Erläuterungen: Leistungsanforderungen werden dem individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet. Die kompensatorischen Möglichkeiten müssen durch die Lernenden ausgeschöpft werden. Mit dem Nachteilsausgleich wird das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Schulbildung umgesetzt. Die Ausarbeitung differenzierter, individuell ausgerichteter Massnahmen zum Nachteilsausgleich basiert auf dem vorgängig ermittelten Förderbedarf und wird in Absprache mit den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Lehrpersonen festgelegt.

1.3. Rechtsgrundlage

Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen in der Grundschule ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (BV) in Art. 8.2 und den Bestimmungen zum ausreichenden Grundschulunterricht in Art. 19 und 62. Es sind alle Kantone bei der Regelung der Grundschulung dazu angehalten, diese benachteiligungsfrei für Kinder mit Behinderung anzubieten. *Eine benachteiligungsfreie Grundschulung umfasst Anpassungen des Unterrichts und der Leistungsüberprüfung und folglich die Anwendung des Nachteilsausgleichs, selbst wenn dieser nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder in Weisungen bzw. Richtlinien der einzelnen Kantone verankert ist.* Allerdings sind Weisungen/Richtlinien empfehlenswert, da sie eine gleichmässige und nachprüfbare Anwendung des Nachteilsausgleichs garantieren.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bundesverfassung konkretisiert das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) diese verfassungsmässigen Rechte und fordert die Kantone in Art. 20 dazu auf, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Grundschulung anzubieten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Obwohl dieser Anspruch nicht direkt einklagbar ist, ist er wichtig für die Auslegung des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV.

Die zu gewährenden Anpassungen sind in jedem Einzelfall gesondert zu bestimmen und an den individuellen Bedürfnissen des betroffenen Kindes auszurichten. Der Nachteilsausgleich gilt für jedes Kind mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsart.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil (2D_7/2011) ausdrücklich festgehalten, dass Prüfungskandidat/innen mit Behinderung Anspruch auf Prüfungserleichterungen haben, die ihren individuellen Bedürfnissen angepasst sind. Die Anpassung des Prüfungsablaufs könne auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen seien. Eine Vielzahl von Möglichkeiten seien denkbar, wie Prüfungszeitverlängerungen, längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Computers etc. (Siehe auch:)

1.4. Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs

Am "round table" wird mit Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung der individuelle Nachteilsausgleich festgelegt. (siehe Formular im Anhang)

1.5. Antragsstellung

Die Gesuche können in Zusammenarbeit mit einer behinderungsspezifischen Fachstelle eingereicht werden. Entsprechende Adressen finden sich jeweils im Anschluss an die einzelnen Kapitel. Die Fachstelle "égalité handicap" bietet ebenfalls Unterstützung (www.egalite-handicap.ch).

1.6. Entscheidungsgremien

Bei Nichteinigung kann das Rektorat und nachfolgend das Amt für gemeindliche Schulen oder das Amt für Mittelschulen angesprochen werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Rektorat auch bei einem Übertritt in die Kantonsschule einen Mitfinanzierungsentscheid für allenfalls notwendige Begleitung oder Coaching fällen kann.

2. Sehbehinderung und Blindheit

2.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Die Sehrbehinderung ist eine oft schwierig wahrnehmbare Behinderung. Im Allgemeinen ist in der Schweiz "Sehbehinderung" als Überbegriff für Blindheit und Sehbehinderung gebräuchlich. Aus pädagogischer Sicht können Beeinträchtigungen der Sehleistung vereinfacht wie folgt unterschieden werden:

- Blindheit
- Funktionelle Blindheit
- Schwere Sehbehinderung
- Mittlere Sehbehinderung
- Leichte Sehrbehinderung

Die spezifischen Merkmale der individuellen Behinderungen erfordern in der Praxis unterschiedliche, an den Einzelnen angepasste Massnahmen, die im Nachteilsausgleich zusammengefasst werden.

Blindheit: Die angeborene oder später eingetretene Sehbehinderung (Kindes-/ Jugendalter) ist so stark, dass die Betroffenen als Lese-Schreibsystem die Brailleschrift und/oder die Sprachausgabe eines Computers einsetzen. Die Orientierung ist stark erschwert. Die Person ist auf taktile und auditive Informationsformen angewiesen.

Sehbehinderung: Das Sehvermögen ist mehr oder weniger eingeschränkt (Visus, Kontrastsehen, Einschränkungen des Gesichtsfeldes und visuelle Wahrnehmungsstörungen). Schwarzschrift (normal gedrucktes Dokument) kann unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln gelesen und geschrieben werden. Die Orientierung kann ganz oder teilweise visuell erfolgen.

Wichtig: Die Hörsehbehinderung ist als separate Behinderungsform zu betrachten (cf. Kapitel 4).

2.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Menschen mit einer Sehbehinderung haben aufgrund ihrer erschwerten oder fehlenden visuellen Wahrnehmung spezifische Defizite im Aufnehmen und Verarbeiten von geschriebener Sprache und Bild Darstellungen, von Umwelteindrücken und von allgemeinen visuellen Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich. Auch in der Kommunikation erwachsen Nachteile durch das teilweise oder völlige Fehlen von nonverbalen Eindrücken. Menschen mit einer Sehbehinderung müssen bei der Informationsaufnahme in der Regel spezielle Arbeitstechniken einsetzen. Die erschwerte Informationsaufnahme führt zu einer stärkeren Ermüdung. Menschen mit einer Sehbehinderung fällt es schwerer, einen Überblick zu gewinnen. Sie bearbeiten daher Aufgabenstellungen verlangsamt. Sollte eine Person auf rein auditive Informationsaufnahme angewiesen sein, verstärkt dies das Problem und die Informationsaufnahme wird im Alltag noch anspruchsvoller. Aus diesen Gründen benötigen sie oft mehr Zeit.

2.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die entsprechenden Massnahmen sind individuell zu prüfen. Die Notwendigkeit einer Massnahme zum Nachteilsausgleich führt zu einer technischen Umgestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen. Es handelt sich dabei um die Art der Präsentation der Aufgaben durch die Unterrichtenden/Prüfenden sowie die Art der Präsentation der Lösungen durch die Lernenden.

Mögliche Massnahmen:

- Präsentation der Aufgaben in anderen Medien: In Blindenschrift (Braille), als PC-Datei (E-Text), vergrössert oder in Mischformen
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel: Spezielle Brillen, Brailleschreibmaschine, Computer, Bildschirmlesegerät, Diktiergerät, MP3-Player, Kassettenrecorder
- Zeitzuschläge
- Individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation
- Begleitung durch eine (braillekundige) Fach- oder Assistenzperson die folgende Hilfestellungen leistet: Erklären von grafischen Darstellungen, Erleichterung der Orientierung in langen komplexen Texten, Vorlesen, Hilfe beim Umgang mit Kartenmaterial, Umsetzung von chemischen, physikalischen und mathematischen Formeln, korrekte Darstellung von Arbeitsergebnissen
- Prüfungsdurchführung in separatem Raum mit oder ohne Begleitung durch eine Fachperson
- Erläuterungen zu Elementen der Aufgaben, z.B. Verbalisieren von Diagrammen, Schaubildern und Bildern durch eine Drittperson oder ggf. Ersetzen durch eine angepasste Aufgabe.
- Mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen
- Auditive Präsentation von Verständnisaufgaben, z.B. mit Lesesystem, ab Tonträger, durch Vorlesen

Mögliche Beispiele:

- Eine sehbehinderte Schülerin arbeitet visuell, hat aber grosse Schwierigkeiten im Erkennen von Bildern mit undeutlichen Kontrasten: Die Aufgabe, eine Fotografie zu beschreiben, wird ersetzt durch die Beschreibung eines kontrastreicheren Bildes.
- Ein sehrbehinderter Schüler kann einen kontrastarmen Text (Texte auf Bildern oder farbig unterlegt) nicht lesen: Die Prüfung wird für ihn ohne die farbliche Hinterlegung ausgedruckt.
- Multiple-Choice-Fragen zu einem Text sind zu beantworten. Ein sehbehinderungsbedingter zeitlicher Mehraufwand entsteht: Ein Zeitzuschlag ist notwendig. Hinweis: Im Gegensatz dazu entsteht bei direkt gestellten Fragen kaum ein zeitlicher Mehraufwand.
- Für Sehbehinderte ist das visuelle Nachschlagen in Wörterbüchern oder Rechtstexten aufwändig und anstrengend: Den sehbehinderten Schülern und Schülerinnen wird das Nachschlagen in einem elektronischen Wörterbuch am PC gestattet.

2.4. Spezifische administrative Hinweise

Das Sehbehindertenwesen verfügt in allen Regionen der Schweiz über Fachpersonen, die im Bereich Nachteilsausgleich Unterstützung bieten.

Kontaktadresse:

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Schützengasse 4

9000 St. Gallen

Tel. 071/ 223 36 36

E-Mail: sekretariat@szb.ch

www.szb.ch

3. Hörbehinderung

3.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Die Hörbehinderung ist eine unsichtbare Behinderung. Aus pädagogischer Sicht können Hörschädigungen vereinfacht wie folgt unterschieden werden:

- Gehörlos
- Schwerhörig
- Spätertaubt
- Träger/innen eines Cochlea-Implantates (CI)

In der Praxis erfordern die unterschiedlichen Kategorien von Hörbehinderungen unterschiedliche, auf den Einzelnen zugeschnittene Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

Gehörlos: Die angeborene oder im frühesten Kindesalter eingetretene Hörschädigung ist so stark, dass sich die Sprache nicht natürlich über das Gehör entwickelt. Gehörlose Menschen orientieren sich aufgrund ihres früh eingetretenen hochgradigen Hördefizits vor allem visuell in ihrer Umwelt. Lautsprachliche Kommunikation ist auch mit einer hörprothetischen Versorgung mit Stress und Einschränkungen verbunden (Lippenlesen). Der Wortschatz ist meist stark eingeengt und hinsichtlich Grammatik und Syntax erheblich gemindert.

Schwerhörig: Das Hörvermögen ist mehr oder weniger eingeschränkt (leicht-, mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit), aber doch noch so weit vorhanden, dass die Sprachentwicklung mindestens mit Hörverstärkung spontan einsetzt, also Sprachaufnahme über das Gehör möglich ist. Schwerhörige Menschen haben aufgrund ihrer erschwerten und zum Teil eingeschränkten Lautsprachentwicklung spezifische Defizite im Aufnehmen und Verarbeiten von Sprache. Das Sprachverständnis bleibt auch bei optimal versorgten Hörgeräteträger/innen eingeschränkt.

Spätertaubt: Der Hörverlust ist erst eingetreten, nachdem sich die Muttersprache natürlich und unbehindert über das ursprünglich intakte Gehör entwickelt hat. Spätertaubte Menschen verfügen daher über eine normale Sprach- und Sprechkompetenz. Der plötzliche Hörverlust verunmöglicht in vielen Fällen eine natürliche Kommunikation. Der Empfang der Lautsprache ist gestört, weil der spätertaubte Mensch vorerst weder Lippenlesen noch visuell kommunizieren kann. Die Hörgeräteversorgung führt aus physiologischen Gründen bei Spätertaubten nicht in jedem Fall zum Erfolg, wenn beispielsweise Hörschnecke oder Hörnerv defekt sind.

Träger/innen eines Cochlea-Implantats (CI): CI-Träger/innen sind, vereinfacht ausgedrückt, akustisch angekoppelte Gehörlose oder Schwerhörige. Je nach ihrer sprachlichen Entwicklung und Förderung (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der CI-Implantation) ist ihre Sprach- und Sprechkompetenz unterschiedlich entwickelt. Bei CI-Träger/innen ist Folgendes zu beachten: Die Fähigkeit zum korrekten Umgang mit der Lautsprache und die Sprachkompetenz entsprechen nicht der physiologischen Fähigkeit, Lautsignale aufzunehmen und zu verarbeiten. Hören ist nicht gleich verstehen. CI-Träger/innen können aufgrund ihrer hörprothetischen Versorgung unter physischen Stress geraten (Kopfschmerzen, Erschöpfung, Tinnitus). Auch optimal versorgte CI-Träger/innen bleiben akustisch defizient und benötigen zur Kommunikation eine ihnen angepasste Umgebung (störtschallfreier Raum, direkte Kommunikation, deutliche Artikulation).

3.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Hörbehinderte Menschen weisen folgende Besonderheiten auf:

- Sie sind bei der direkten mündlichen Kommunikation auf deutliche Artikulation und ein klares Mundbild der sprechenden Person angewiesen (Lippenlesen)
- Sie können mit vertrauten Bezugspersonen sicherer kommunizieren als mit Fremden
- Sie sind gewohnt, in einem dialogischen Prozess mit der befragten Person Bedeutung und Inhalt von Prüfungsfragen zu ermitteln
- Sie verfügen aufgrund ihrer Behinderung über einen erschwerten Zugang zur Lautsprache und zur geschriebenen Sprache
- Sie verfügen aufgrund eines zum Teil unvollständigen Sprachaufbaus in vielen Fällen über einen eingeschränkten Wortschatz und eingeschränkte grammatikalische Fähigkeiten
- Sie sind überwiegend visuell orientiert und kommunizieren möglicherweise in Gebärdensprache
- Sie können durch übermässige Anpassungsleistungen falsche Einschätzungen und Erwartungshaltungen bei Gesprächspartner/innen hervorrufen

Aufgrund ihrer speziellen Voraussetzungen im Kommunikationsbereich sind hörbehinderte Menschen auf spezifische Förder- und Ausgleichsmassnahmen angewiesen. Im einzelnen Fall soll in Absprache mit der/dem Schüler/in und der Lehrperson eine faire Prüfungssituation gewährleistet werden. Prüfungsmodifikationen als Mittel für die Gewährleistung von Chancengleichheit für hörbehinderte Menschen dürfen die fachliche Gleichbehandlung nicht beeinträchtigen.

3.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die entsprechenden Massnahmen sind individuell zu prüfen. Die Notwendigkeit einer Massnahme zum Nachteilsausgleich führt zu einer technischen Umgestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen. Es handelt sich dabei um die Art der Präsentation der Aufgaben durch die Unterrichtenden/Prüfenden sowie die Art der Präsentation der Lösungen durch die Lernenden.

Mögliche Massnahmen:

- Zeitzuschläge
- Begleitung durch Fachlehrperson oder Dolmetscher/in
- Individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation
- Prüfungsdurchführung in separatem Raum, ggf. in Begleitung der Fachlehrperson
- Erläuterungen zu den Aufgaben
- Visuelle Kommunikationshilfen
- Kommunikationsassistenten
- Schriftdolmetschen
- Mündliche anstelle schriftlicher Prüfung oder vice versa
- Verständnisaufgaben durch Vorlesen (nicht ab Tonträger) mit deutlicher Artikulation, die das Lippenlesen ermöglicht
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter

3.4. Spezifische administrative Hinweise

Kontaktadresse:

HPZ Hohenrain
Audiopädagogischer Dienst
Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain
6276 Hohenrain
Tel. 041/ 914 74 74
E-mail: info.hpzh@edulu.ch
www.hpzhohenrain.ch

4. Hörsehbehinderung und Taubblindheit

4.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Treten Hörbehinderung (Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit) und Sehbehinderung (Seherschädigung mit vorhandenem Sehpotential oder Blindheit) gleichzeitig auf, sind beide Sinne, die zur Kontrolle der Umgebungsereignisse dienen, eingeschränkt oder fallen aus. Der Sehverlust kann nicht oder kaum über das Hören und der Hörverlust nicht oder kaum über das Sehen kompensiert werden. Hörsehbehinderung ist demnach nicht als Summe zweier Sinnesbehinderungen zu verstehen, sondern hat eigenständige Merkmale in den folgenden Lebensbereichen:

- Mobilität und Orientierung
- Zwischenmenschliche Kommunikation (Sprache verstehen und sprechen)
- Zugang zu Informationen (beiläufige Informationen im Alltag, Kontextwissen, lebenslanges Lernen, Hintergrundinformation, News etc.)

Die Entstehungsgeschichte der Behinderung und die Art der Beeinträchtigungen sind entscheidend für die Ressourcen, die der Person für das Lernen und das Arbeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere ist das Wissen über den Zeitpunkt des Hörverlustes (bis wann konnte Sprache verstanden und gelernt werden?) und die Art der Sehbeeinträchtigung (Sehschärfe, Blendung, Kontrast, Einschränkung des Gesichtsfeldes, Wahrnehmungsstörungen) wichtig für die Gestaltung einer optimalen Lernumgebung. Es macht keinen Sinn und ist nicht hilfreich, Taubblindheit und Hörsehbehinderung als unterschiedliche Behinderungen zu verstehen. Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen versteht die Begriffe als Synonyme. Die Menschen sind nicht stärker oder schwächer betroffen, sondern anders. Deswegen muss für die Bestimmung eines Nachteilsausgleiches jede/r Betroffene individuell betrachtet werden.

4.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Menschen mit einer Hörsehbehinderung nehmen Informationen dann auf, wenn diese für sie zugänglich sind oder speziell für sie aufbereitet werden. Der Zugang zu Alltagsinformationen und Umgebungsinformationen wie Bewegungen im Raum, akustische Interaktionen, Anwesenheit von Personen etc. entsteht nur, wenn diese speziell vermittelt werden. Hörsehbehinderung bedeutet, dass der oder die Betroffene sich ganz auf eine Ebene der Kommunikation konzentrieren muss. Das gleichzeitige Zuhören und Notieren, das gleichzeitige Annehmen und Ausführen einer Anleitung und das Kommunizieren (Sprechen, Lippenlesen, Gebärden etc.) im Gehen gelingt nicht, ebenso wenig wie das Lesen eines Textes, der gleichzeitig kommentiert wird. Es gibt unzählige Unterrichtssituationen, die in einer angepassten Form gestaltet werden müssen. Alle Anpassungen bedeuten einen Mehrbedarf an Zeit.

4.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Eine abschliessende Aufzählung der Massnahmen ist nicht möglich, da Hörsehbehinderung und Taubblindheit bei den Betroffenen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es bedarf einer sorgfältigen Analyse der individuellen Situation, um optimale Massnahmen vornehmen zu können.

Mögliche Massnahmen:

- Sehbehindertengerechte Gestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen (Vergrösserung, Umschreibung von Grafiken, Brailleschrift etc.)
- Abgabe der Prüfungsvorlagen in elektronischer Form
- Papierfassungen aller Lichtpräsentationen
- Hörbehindertengerechte Gestaltung von Unterrichts- und Prüfungssituationen (steter Blickkontakt, klare zeitliche Abgrenzung von "Zeigen" und "Erklären")
- Abgabe der Prüfungsvorlagen am Vortag zwecks vorgängigem Lesen und Nachschlagen von unbekanntem Begriffen
- Nutzung von Mikrofon
- Zulassen der Fachlehrperson in Prüfungssituationen
- Zulassen von angepassten Hilfsmitteln
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation
- Anpassung der Möglichkeiten der Lösungspräsentation (Lernkontrollen, Diskussionsbeiträge, Stichworte anstelle ausformulierter Texte, Einschränkung von Fremdsprachen, mündliche oder gebärdensprachliche anstelle schriftlicher Präsentation)
- Anpassung der Ausgestaltung des Unterrichts- und Prüfungsraums (Akustik, Beleuchtung, Arbeitsunterlagen, Distanz zur Lehrperson etc.), ggf Zuteilung eines separaten, ruhigen Raumes
- Zeitzuschläge
- Ausdehnung der Ausbildungszeit

In anspruchsvollen Schulsituationen braucht es speziell ausgebildete Drittpersonen, die Abläufe überwachen und moderieren. Sie stellen eine erfolgreiche Kommunikation und den Zugang zu "nebensächlichen" Informationen sicher. Im Unterricht ist eine angepasste Didaktik und Aufbereitung der Unterrichtsmaterialien mit individuell angepassten Hilfsmitteln und die Präsenz einer Assistenzperson unabdingbar. Diese kann Wissenslücken stopfen, die aufgrund der Hörsehbehinderung bestehen.

Die Ermüdung einer betroffenen Person in anspruchsvollen Lernsituationen ist sehr gross. Vermehrte Pausen sind notwendig, damit die behinderungsbedingte zusätzliche Anstrengung ausgeglichen und nicht wahrgenommene Informationen aufgeholt werden können. Der zusätzliche Zeitbedarf für das persönliche Lernen, die Anweisungen, die Arbeitsvorbereitung und die Ausführung liegt je nach Ausprägung der Behinderung bei 1:3 bis 1:5 verglichen mit einem Menschen ohne Behinderung.

4.4. Spezifische administrative Hinweise

Alle Regionen der Schweiz verfügen über Beratungsstellen für hörbehinderte und taubblinde Menschen:

Kontaktadressen:

SZB Beratungsstelle für höresehbehinderte und taubblinde Menschen

Niederlenzer Kirchweg 1

5600 Lenzburg

Tel 062/ 888 28 68

www.taubblindheit.ch

www.szb.ch

UCBA Consultation pour personnes sourdaveugles

Chemin des Trois Rois 5 bis

1005 Lausanne

Tel. 021/ 345 00 50

www.surdicecite.ch

www.ucba.ch

5. Dyslexie (Legasthenie) und Dyskalkulie

5.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Dyslexie ist eine Störung des Schriftspracherwerbs (Lesen, Schreiben). Im deutschen Sprachraum wird synonym der Begriff "Legasthenie" verwendet. Dyskalkulie ist eine Störung, die ein mangelhaftes oder falsches Verständnis von Mengen, Zahlen und mathematischen Operationen bedeutet. Dyslexie und Dyskalkulie treten bei manchen Personen in Kombination auf.

Für beide Störungen gilt, dass die Schwierigkeiten beim Lesen, in der Rechtschreibung oder beim Rechnen nicht durch eine Intelligenzminderung oder ein ungünstiges soziales oder familiäres Umfeld bedingt sind. Die genannten Faktoren können lediglich Einfluss auf den Verlauf und die Auswirkungen der Störung haben. Die Schwierigkeiten sind nicht auf einen mangelnden Einsatz beim Lernen zurückzuführen.

Die Ursachen für die Schwierigkeiten bei Dyslexie oder Dyskalkulie sind im Bereich der Hirnfunktionen zu finden. Es bestehen Besonderheiten in der Wahrnehmung und Verarbeitung von visuellen und akustischen Informationen. Die zugrundeliegende Störung der Hirnfunktionen bleibt ein Leben lang bestehen.

Dyslexie und Dyskalkulie werden als Teilleistungsstörungen bezeichnet, d.h. die Schwierigkeiten treten nur in einem spezifischen, isolierten Bereich auf. Andere Lernbereiche sind nicht betroffen. Dyslexie und Dyskalkulie wirken sich individuell unterschiedlich aus. Bei Lernenden sind insbesondere folgende Auswirkungen häufig:

Dyslexie:

- Reduzierte Lesegeschwindigkeit und –genauigkeit
- Teilweise eingeschränktes Leseverständnis
- Hohe Fehlerzahl beim Schreiben
- Schwierigkeiten beim Abschreiben und Verfassen von Texten
- Beeinträchtigung der exekutiven Funktionen wie Kurzzeitgedächtnis, Zeitmanagement, Organisation

Dyskalkulie:

- Mangelhaftes Erfassen mathematischer Zusammenhänge
- Beeinträchtigt Ableiten korrekten rechnerischen Vorgehens
- Schwierigkeiten mit grundlegenden Rechenfertigkeiten (Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division), zeitlicher und räumlicher Orientierung und Verständnis für Mengen und Grössen
- Kompensation der Schwierigkeiten durch Auswendiglernen

Ob, wie und in welchem Ausmass eine Dyslexie oder eine Dyskalkulie den Erfolg in der Schulbildung beeinträchtigt, hängt stark von der Ausgestaltung von Selektionsverfahren und Prüfungen, sowie von der eingesetzten Methodik/Didaktik und den Lehrmitteln ab. Bei unbekanntem Themen, Stress, Müdigkeit oder Zeitdruck treten die Schwierigkeiten oft verstärkt auf.

Nicht selten wird das Vorliegen einer Dyslexie oder Dyskalkulie erst im Jugend- oder jungen Erwachsenenalter erkannt. Psychische Probleme wie Prüfungsangst, Lernunlust, Depressionen, psychosomatische Beschwerden oder Aggressionen können in Zusammenhang mit einer nicht erkannten oder nicht genügend berücksichtigten Dyslexie oder Dyskalkulie stehen und sind als sekundäre Symptome von vielen schulischen Misserfolgen zu sehen.

5.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Erfolgreich die Schule zu absolvieren ist für Menschen mit Dyslexie oder Dyskalkulie keine Selbstverständlichkeit. Sie sind in anspruchsvolleren Schulstufen untervertreten, obwohl viele Betroffene den intellektuellen Anforderungen genügen könnten. Da keine universell wirksamen therapeutischen Massnahmen bekannt sind, muss es u.a. das Ziel der Pädagogik sein, Lernende mit Dyslexie oder Dyskalkulie darin zu unterstützen, die Auswirkungen der Störung soweit als möglich zu kompensieren. Dadurch werden die Chancen der Betroffenen, eine ihren Begabungen entsprechende Bildung erfolgreich zu durchlaufen und abzuschliessen, massgeblich erhöht. Dies erfordert den Einsatz von passenden Unterrichtsmethoden und -materialien und gezielten Fördermassnahmen.

Ebenso wichtig ist die Vermittlung geeigneter Strategien im Umgang mit der Beeinträchtigung. Der Einsatz technischer Hilfsmittel, das Nutzen individueller Stärken und das Gewähren von Nachteilsausgleichen bei Klassenarbeiten, Lernzielkontrollen, Selektionen und Prüfungen sind Bestandteile einer erfolgreichen Beschulung.

Lernende mit Dyslexie und Dyskalkulie werden in ihrer Leistungsfähigkeit oft unterschätzt. Damit sie ihrem kognitiven Potential entsprechende Leistungen zeigen können, muss beim schulischen Lernen, bei Qualifikationsverfahren (Teilprüfungen, Abschlussprüfungen) und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Vertiefungsarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) darauf geachtet werden, dass ihnen keine behinderungsbedingten Nachteile entstehen. Ein klar strukturierter Unterricht und ein multisensorischer Zugang zum Lernstoff erleichtern den Betroffenen das Lernen. Als wenig geeignet erweisen sich offen angelegte Lernumgebungen.

Die Berücksichtigung der Dyslexie oder Dyskalkulie im Unterricht bedeutet, dass Lehrpersonen im Gespräch mit der betroffenen Person die individuelle Situation kennen lernen und bei der Unterrichtsgestaltung darauf Rücksicht nehmen. So erfahren sie, wenn z.B. eine Lernende mit Dyslexie wegen ihrer Leseschwäche nicht laut vorlesen möchte. Ein anderer Betroffener hingegen möchte vielleicht nicht der Einzige in der Klasse sein, der nicht laut vorliest. In einem Gespräch mit dem/der Lernenden mit Dyskalkulie wird deutlich, dass der Taschenrechner für sie ein zwingend notwendiges Hilfsmittel in der Ausbildung ist.

5.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Die folgende Liste zeigt mögliche Massnahmen auf. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da sich die Komplexität der Rechtschreibung in den Unterrichtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch unterscheidet, können in den unterschiedlichen Sprachregionen der Schweiz unterschiedliche Strategien im Umgang mit Dyslexie notwendig und sinnvoll sein.

Mögliche Massnahmen bei Dyslexie:

- Verwendung einer serifenfreien, grossen Schrift (z.B. Arial oder Verdana), um das Lesen zu erleichtern
- Verwenden von farbigem Papier (hellblau oder rosa), um den starken Kontrast (schwarz auf weiss) und das damit verbundene "Blenden" des/der Lesenden zu vermeiden
- Vermeidung von komplizierten und schwer zu entschüsselnden Formulierungen bei Prüfungsfragen
- Klare und überschaubare Gestaltung der Prüfungsblätter
- Deutliche Abgrenzung der einzelnen Prüfungsfragen
- Zeitzuschlag, um vermindertes Lese- und Schreibtempo auszugleichen (Erfahrungswert: mind 10% Zeitzuschlag)
- Bei mündlichen Prüfungen: Gewähren von ausreichender Antwortzeit, da Betroffene oft nicht während des Lesens oder Hörens von Fragen eine Antwort überlegen können
- Aufgaben durch eine Assistenzperson vorlesen lassen
- Antworten durch eine Assistenzperson aufschreiben oder mit Diktiergerät aufnehmen lassen
- Zulassen von elektronischen Hilfsmitteln
- Verwenden von (spezifischer) Software für das Vorlesen der Prüfungsfragen und/oder für die Korrektur der Rechtschreibung
- Verwenden eines elektronischen Wörterbuchs
- Notenschutz: Keine oder geringe Gewichtung der Rechtschreibung und Grammatikfehler
- Verständnis- oder Inhaltsklärung der Prüfungsfragen gewähren

Mögliche Massnahmen bei Dyskalkulie:

- Mind. 10% Zeitzuschlag und/oder weniger Aufgaben
- Taschenrechner oder Formeltabelle zulassen
- Verständnis- oder Inhaltsklärung der Prüfungsfragen gewähren

Mögliche Beispiele:

- Eine Schülerin mit Dyslexie erhält die Prüfungsaufgaben in elektronischer Form. Mit Hilfe einer ihr ausreichend vertrauten Spracherkennungssoftware kann sie sich die Prüfungsaufgaben und die Antworten vorlesen lassen (auch Textaufgaben in der Mathematik).
- Ein Schüler mit Dyskalkulie erhält für das Lösen von Mathematikaufgaben die Erlaubnis, einen Taschenrechner zu benutzen. Es wird ihm auf der Basis eines Attests einer anerkannten Fachstelle eine Zeitverlängerung von 25% zugestanden.

5.4. Spezifische administrative Hinweise

Die spezifischen Massnahmen zum Nachteilsausgleich in Bildung und Qualifikationsverfahren können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen einer Dyslexie oder Dyskalkulie durch ein schriftliches Attest einer Fachperson bestätigt wird. Wünschenswert wäre eine im Attest enthaltene Beschreibung der Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Lernen und Empfehlungen für die Art von Nachteilsausgleichen. Fachstellen für die Abklärung von Dyslexie und Dyskalkulie sind Schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, logopädische Praxen, neuropsychologische Praxen oder vergleichbare spezialisierte Fachstellen.

Gesuche um Nachteilsausgleich sind von der/dem Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Attest der Fachstelle bei der zuständigen Stelle fristgerecht einzureichen. Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet, den Entscheid rechtzeitig in begründeter und anfechtbarer Form zu eröffnen.

Kontaktadresse:

Verband Dyslexie Schweiz
Edenstrasse 20
8045 Zürich
Tel. 043/ 817 63 03
www.verband-dyslexie.ch

6. Dyspraxie

6.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Die Dyspraxie ist eine Störung, die die Planung und die Koordination präziser und zielgerichteter Bewegungen betrifft. Diese Beeinträchtigung kann in unterschiedlichen Schweregraden vorliegen. Dyspraktische Menschen haben Schwierigkeiten, Handlungsabläufe zu planen, zu organisieren, zu koordinieren und diese der Umwelt anzupassen. Sie haben Probleme mit dem Erkennen geeigneter Handlungen. Die Dyspraxie zeigt sich in Störungen der Feinmotorik. Häufig werden Defizite der Augenmotorik (Okulomotorik) beobachtet. Ausserdem wird die visuelle Wahrnehmung des Raums durch eine Dyspraxie beeinflusst.

Dyspraxie tritt oft zusammen (komorbid) mit folgenden Störungen auf: Dysgraphie (Unfähigkeit, Wörter und Texte zu schreiben), Legasthenie (Leseschwäche), Dysphasie (Sprachverarbeitungsstörung), Dysorthographie (Rechtschreibstörung), Dyskalkulie (Rechenschwäche) und ADHS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit und ohne Hyperaktivität).

6.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Personen, die an einer Dyspraxie leiden, sind im Erwerb von einfachen Handlungen (Öffnen eines Konfitürenglases) und komplexen Handlungsabläufen (Abreißen eines Klebstreifens) eingeschränkt.

75% der Menschen mit Dyspraxie zeigen Schwierigkeiten beim Schreiben (Dysgraphie). Sie schreiben in der Regel langsam und ihre Schrift ist krakelig und schwer zu lesen. Das Schreiben verursacht Anspannungen und eine rasche Ermüdung. Im Falle einer Dysgraphie kann die Tätigkeit des Schreibens das Erlernen anderer Bereiche einschränken, da das Schreiben nicht automatisiert wird. Die Person verwendet sehr viel Energie für das Schreiben und dies auf Kosten des Lernens. Deswegen bestehen oft Schwierigkeiten in der Rechtschreibung und der Grammatik in geschriebenen Texten. Teils können dyspraktische Menschen sehr schön schreiben, dies jedoch nur für kurze Zeit.

Aus diesen Gründen müssen im Schulalltag Hilfsmittel angeboten werden. Anstelle des Verfassens von eigenen Notizen sollte ein Mensch mit Dyspraxie die Möglichkeit erhalten, Unterrichtsinhalte auf Tonband aufzunehmen oder die Notizen von Mitschüler/innen zu kopieren. So kann gewährleistet werden, dass der Unterricht konzentriert mitverfolgt werden kann. Feinmotorische Schwierigkeiten können beinahe gänzlich durch den Einsatz eines Computers umgangen werden. Es können Texte verfasst, Lückentexte ausgefüllt und mit einem speziellen Geometrie-Programm geometrische Aufgaben gelöst werden. Zudem ist die Verwendung von elektronischen Wörterbüchern möglich. Mit speziellen Programmen kann die korrekte Darstellung von Rechnungen gewährleistet werden. Dank der heutigen Technologie können gesprochene Texte in geschriebene umgewandelt werden.

Die Schwierigkeiten bei der Verwendung von Gebrauchsgegenständen wie z.B. Linealen, Scheren, Zirkel, Kompassen und Winkelmessern bringen Schwierigkeiten in der Geometrie, im Werken und im textilen Handwerk mit sich. Die Organisation des Arbeitsplatzes kann ebenfalls Probleme bereiten. Es geht Energie verloren, die für die Erledigung von Aufgaben nötig wäre.

Okulomotorische Defizite zeigen sich in der visuellen Suche von Informationen oder von Objekten im Raum oder auf einem Blatt. Auffallend sind die Schwierigkeiten, einen Text abzuschreiben, ob von der Tafel oder von einem Blatt. Die Abschriften zeichnen sich durch Auslassungen von Buchstaben, Wörtern, Zeilen oder dem Verschieben von ganzen Zeilen aus. Ausserdem gelingt Abschreiben nur sehr langsam. Daher sollten Texte mit vielen Informationen vermieden werden. Es gelingt dyspraktischen Menschen nicht, in solchen Texten effizient wichtige Details und Zusammenhänge zu erkennen. Okulomotorische Störungen und Probleme der visuellen Wahrnehmung des Raumes führen zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Informationen in Tabellen, Grafiken, Karten und bei der Anordnung von mathematischen Operationen. Die abstrakte Darstellung eines Objekts und die Deutung von topographischen Karten sind ebenfalls erschwert. Hingegen verfügen Menschen mit einer Dyspraxie oft über gute mündliche Kenntnisse.

6.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Die folgende Liste ist nicht abschliessend. Erfolgreiche Hilfestellungen müssen individuell angepasst werden. Damit die feinmotorischen Probleme eines dyspraktischen Menschen seine Lernfortschritte nicht behindern, müssen ausgleichende Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise eine Verringerung schriftlicher Arbeiten oder zusätzliche Zeit für solche Aufgaben.

Mögliche Massnahmen:

- Reduktion von Schreiben durch das Angebot von Multiple-Choice-Fragen
- Auditive Darbietung von Aufgaben zum Textverständnis (Text und Fragen)
- Bereitstellen von Hilfsmitteln (z.B. Computer mit spezifischen Programmen)
- Übersichtliche und klar strukturierte Darstellung der Prüfung
- Zeitzuschlag

6.4. Spezifische administrative Hinweise

Es existieren in der Schweiz keine spezifischen Beratungsstellen zu dieser Problematik. Unterstützung im Bezug auf Nachteilsausgleiche kann die Stelle Egalité Handicap bieten.

Kontaktadresse:

Egalité Handicap

Marktgasse 31

3011 Bern

Tel. 031/ 398 50 34

www.egalite-handicap.ch

www.dyspraguo.ch

7. Querschnittlähmung

7.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Die Querschnittlähmung bedeutet eine Behinderung der Gehfähigkeit. Damit verbundene zusätzliche Einschränkungen sind oft nicht oder weniger deutlich zu erkennen. Aus pädagogischer Sicht können Beeinträchtigungen durch eine Querschnittlähmung vereinfacht wie folgt unterschieden werden:

- Körperliche Einschränkungen
- Mobilitätsverlust
- Schwere Körperbehinderung
- Mittlere Körperbehinderung
- Leichte Körperbehinderung

Im Allgemeinen wird in der Schweiz "Querschnittlähmung" als Überbegriff für die Paraplegie (Beinlähmung) und die Tetraplegie (Arm- und Beinlähmung) verwendet. Beides kann auch in inkompletter Form auftreten. Die spezifischen Merkmale der individuellen Behinderung erfordern in der Praxis unterschiedliche, auf den Einzelnen zugeschnittene Massnahmen, die im Nachteilsausgleich zusammengefasst werden.

Paraplegie: Bei der Paraplegie ist in der Regel eine selbständige Alltagsbewältigung möglich. Der Aufwand dafür ist verglichen mit einem Nichtbehindeten jedoch deutlich erhöht. Viel Zeit muss für Körperpflege, präventive Massnahmen, Hygiene, Therapien und Mobilität aufgewendet werden. Für alltägliche Verrichtungen und Alltagsarbeiten ist ebenfalls ein zeitlicher und energetischer Mehraufwand notwendig. Dies kann zu einer Überforderung im Alltag mit Konzentrations- und Leistungsschwankungen, emotionalen Schwankungen, Müdigkeit und Erschöpfungszuständen führen.

Tetraplegie: Mit einer Tetraplegie ist es nicht möglich, den Alltag selbständig zu bewältigen. Bei der Körperpflege (Blasen-Darmentleerung), der Hygiene und Hautpflege und sonstigen alltäglichen Verrichtungen ist ein Tetraplegiker auf Hilfe angewiesen. Dies erhöht den Zeitaufwand gegenüber einem Paraplegiker um ein Mehrfaches. Wegen der starken Lähmung und der körperlichen Unbeweglichkeit ist ein Tetraplegiker beim Arbeiten, Lernen und/oder in der Alltagsbewältigung auf einen Computer angewiesen, dessen Bedienung anspruchsvoll und nur mit speziellen Hilfsmitteln möglich ist. Dank modernen, individuell angepassten Hilfsmitteln ist es möglich, den Leistungsfaktor zu steigern.

7.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Menschen mit einer Querschnittlähmung haben aufgrund ihrer erschwerten oder fehlenden Mobilität spezifische Defizite im Verarbeiten von komplexen Arbeitsabläufen oder Aufgaben in ungewohntem Umfeld. Beim Tetraplegiker kommt hinzu, dass sich der zeitliche Mehraufwand nicht nur auf die fehlende Mobilität, sondern auch auf die Handhabung eines Computers bezieht. Ein hoher Grad an Geschicklichkeit, überdurchschnittliches Mass an Selbstdisziplin und viel Ausdauer und Geduld beim Üben können diesen Hinderungsfaktor nach und nach verringern. Dieser Mehraufwand führt zwangsläufig zu starken Ermüdungserscheinungen, manchmal auch zu Schmerzen, gesundheitlichen Problemen und körperlich-seelischen Erschöpfungszuständen.

In Prüfungssituationen haben insbesondere Menschen mit einer Tetraplegie einen erhöhten Aufwand verglichen mit Nichtbetroffenen, was zu einer schnelleren Ermüdung führt. Ihnen fällt es schwer, Notizen zu machen und den Wissensstoff einzuordnen und zu verarbeiten. Sie können das vorgegebenen Lerntempo nicht einhalten. Querschnittgelähmte müssen ihr Leben vorausplanen, den Alltag streng durchstrukturieren und gut organisieren können. Prüfungssituationen bedingen Flexibilität und ständige spontane Anpassungen. Dadurch erhöhen sich die Anforderungen an Querschnittgelähmte überproportional. Sie benötigen deswegen mehr Zeit.

7.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die entsprechenden Massnahmen sind individuell zu prüfen. Die Notwendigkeit einer Massnahme zum Nachteilsausgleich führt zu einer technischen Umgestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen. Es handelt sich dabei um die Art der Präsentation der Aufgaben durch die Unterrichtenden/Prüfenden sowie die Art der Präsentation der Lösungen durch die Lernenden.

Mögliche Massnahmen:

- Abgabe der Aufgaben in anderen Medien, z.B. PC-Datei
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel, z.B. Computer, Diktiergeräte, Kassettenrecorder etc.
- Spezielle Hilfsmittel für die PC-Bedienung, z.B. Spracheingabegerät, Kopfsteuerung, spezielle Mauskonstruktion
- Zeitzuschläge
- Individuell gestaltete und angepasste Pausenregelungen
- Individuell gestaltete Arbeitsplätze
- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation
- Begleitung durch eine Assistenzperson
- Mündliche anstelle schriftlicher Prüfung

Allgemeine Bedingungen:

- Optimale, rollstuhlgängige Infrastruktur für Querschnittgelähmte
- Zeitzuschläge
- Assistenzpersonen
- Berücksichtigung von Sonderaufwand im Tagesablauf, z.B. medizinische Massnahmen, Therapien, Katheterisieren, eingeschränkte Mobilität

7.4. Spezifische administrative Hinweise

Begründete Gesuche für Nachteilsausgleich werden den Prüfungsverantwortlichen durch das Ambulatorium des Schweizer Paraplegikerzentrums in Nottwil (Ambulatoriumsarzt und Leiter Berufsfindung) nach Absprache mit den Betroffenen in schriftlicher Form vorgelegt. Weil für jeden Einzelnen unterschiedliche und differenzierte Massnahmen erforderlich sind, machen Pauschalverfügungen keinen Sinn.

Kontaktadresse:

Institut für Berufsfindung (IBF)

Karl Emmenegger

Guido A. Zäch- Strasse 1

6207 Nottwil

Tel. 041/ 939 57 90

E-Mail: karl.emmenegger@paranet.ch

www.paraplegie.ch

8. Psychische Störungen

8.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Definition von Gesundheit (Weltgesundheits-Organisation, WHO): "Psychische Gesundheit ist ein Zustand des Wohlbefindens, in dem der Einzelne seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv und fruchtbar arbeiten kann und im Stande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen".

Die psychische Verfassung ist ein zentrales Merkmal der menschlichen Persönlichkeit. Das Spektrum der psychischen Erkrankungen ist breit. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind meist schwierig zu klassifizieren. Folgend wird die internationale Klassifizierung psychischer Störungen gemäss ICD-10, Kapitel V, aufgelistet:

F00-F09	Organische, einschliesslich symptomatischer psychischer Störungen
F10-F19	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F20-F29	Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
F30-F39	Affektive Störungen
F40-F49	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50-F59	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren
F60-F69	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F70-F79	Intelligenzminderung
F80-F89	Entwicklungsstörungen
F90-F98	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
F99	Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Mit psychischen Störungen gehen mannigfache ausbildungsrelevante Symptomgruppen einher, z.B. Bewusstseinsstörungen, Orientierungsstörungen, Störungen der Aufmerksamkeit und Konzentration, Auffassungsstörungen, Gedächtnisstörungen, Störungen der Intelligenz, Denkstörungen, Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Wahrnehmungsstörungen, Ich-Störungen, Störungen der Affektivität, Zwänge/Phobien/Ängste, Störungen des Antriebs und der Psychomotorik.

8.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Menschen mit einer psychischen Störung oder Beeinträchtigung haben es oft schwer, Anderen glaubhaft zu vermitteln, warum sie die Schulbildung im geschützten Rahmen absolvieren. Negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber psychischen Störungen und Institutionen wirken sich oft zusätzlich negativ auf Integrationsprozesse aus. Menschen mit einer psychischen Störung haben in ihrer Ausbildung möglicherweise mit folgenden Erschwernissen gegenüber Nicht-Betroffenen zu rechnen:

- Mangelndes Leistungsvertrauen bzw. Annahme von verminderter Intelligenz durch Lehrpersonen
- Mögliche Nebenwirkungen von Medikamenten (Psychopharmaka): Müdigkeit, Kopfschmerzen, Antriebsschwäche, Konzentrationsstörungen, Gewichtszunahme etc.
- Verlangsamung bzw. zeitverzögerte Aufnahme von Lerninhalten, erhöhter Zeitbedarf
- Vorübergehend verminderte Belastbarkeit
- Vorübergehende stationäre Behandlungen in Abhängigkeit der Störungs-Ausprägung und der aktuellen Belastungssituation
- Denkblockaden und Verunsicherung in Prüfungs- bzw. Stress-Situationen
- Verunsicherung und psychische Instabilität bei Veränderungen
- Angstzustände vor mündlichen Prüfungen
- Eingeschränkte Konstanz, Ausdauer und Belastbarkeit in Abhängigkeit der Störungs-Ausprägung und der aktuellen Belastungssituation
- Sicherheitsverhalten (mehrfache Rückversicherungen und Selbstkontrollen) in Phasen psychischer Instabilität
- Hoher Zeitbedarf für Anpassungen an neue Umgebungen und Personen
- Sprechblockaden bei Ängsten und Depressionen

Viele Faktoren führen letztlich zu einer verlangsamten Bearbeitung von Aufgaben. Der daraus resultierende Zeitdruck verursacht bei Menschen mit psychischen Störungen meist Verunsicherung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Die Selbstorganisation verlangt von Menschen mit einer psychischen Störung teilweise einen enormen Mehraufwand gegenüber Nicht-Betroffenen.

8.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die entsprechenden Massnahmen sind individuell zu prüfen. Die Notwendigkeit einer Massnahme zum Nachteilsausgleich führt zu einer technischen Umgestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen. Es handelt sich dabei um die Art der Präsentation der Aufgaben durch die Unterrichtenden/Prüfenden sowie die Art der Präsentation der Lösungen durch die Lernenden.

Mögliche Massnahmen:

- Einzelprüfung
- Vermeidung von Störungen im Lern- und Prüfungsumfeld
- Zulassen von Laptop
- Gewähren grosszügiger Zeitzuschläge
- Frühzeitige und umsichtige Planung und Vorbesprechen von Veränderungen
- Mündliche anstelle schriftlicher Prüfungen

- Teilprüfungen, Planung des Prüfungsablaufes in Teilschritten über längere Zeitspannen
- Anwesenheit einer vertrauten Person bei Prüfungen (vermittelt Sicherheit)
- Prüfung in gewohntem Umfeld oder in separatem Prüfungsraum
- Anpassung der Schul- und Pausenzeiten um ausreichende Erholung zu gewährleisten

Schon das Wissen um die Möglichkeit einer Befreiung von der Zeitlimitierung (Nachteilsausgleich) vermindert die Anspannung deutlich. Menschen mit psychischen Störungen können sich oft gut einschätzen und wissen, was für sie im Moment wichtig und gut ist. Daher kann es in Prüfungssituationen entscheidend sein, wenn Lernende die Möglichkeit haben, sich mit Lehrpersonen über die genauen Prüfungsmodalitäten zu unterhalten.

Allgemeine Bedingungen:

- Sensibilisierung/Aufklärung/Schulung über psychische Störungen, den Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und den hohen Stellenwert der Bildung für die Integration dieser Menschen
- Bereitschaft der Lehrpersonen zu verständnisvollem Umgang anstelle von Schonung
- Klar strukturiertes und verständnisvolles Umfeld
- Wiederholen von Teilschritten, mehr Zeit
- Respekt und Beachtung
- Rücksicht und Toleranz anstelle von Mitleid
- Verständnis und Ehrlichkeit anstelle von Vorurteilen

Die Ermöglichung einer Schulbildung mit Hilfe von Nachteilsausgleichen ist für Menschen mit einer psychischen Störung trotz erhöhtem Aufwand für alle Beteiligten sinnvoll und wichtig. Da sich die psychische Gesundheit jederzeit während oder nach der Schule verbessern kann, ist es wichtig, optimale Bedingungen zu schaffen, damit Zukunftschancen intakt bleiben.

8.4. Spezifische administrative Hinweise

Betroffene, Angehörige und Berufsbildende erhalten umfassende Informationen zum Nachteilsausgleich unter folgenden Adressen:

Pro Mente Sana
 Hardturmstrasse 261
 Tel. 044/ 563 86 00
 Beratungstel. 0848 800 858
www.promentesana.ch

Erich Heule
 Brüggli Ascol
 Hofstrasse 5
 8590 Romanshorn
 Tel. 071/ 466 94 94
 E-Mail: erich.heule@brueggli.ch

9. Autismus-Spektrum-Störung (ASS)

9.1. Funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen

Der Begriff "Autismus" stammt aus dem Griechischen und bedeutet "sehr auf sich bezogen sein". Manche Menschen interessieren sich besonders für ein Spezialgebiet, können sich nur mit Mühe in andere Menschen einfühlen und adäquat mit ihnen kommunizieren und vermeiden Kontakte eher. Sind diese autistischen Merkmale so stark ausgeprägt, dass sie die Entwicklung eines Menschen behindern und Leiden verursachen, spricht man von "Autismus" als einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung. Die Diagnose beinhaltet ausgeprägte Auffälligkeiten in den drei Kernbereichen des Autismus:

- Auffälligkeiten der sozialen Interaktion, z.B. Besonderheiten in Blickkontakt und Mimik. Wenig Interesse an Anderen oder ungeschickte Formen der Kontaktaufnahme, fehlendes Verständnis für Abläufe innerhalb von Gruppen
- Auffälligkeiten der Sprache und der Kommunikation, z.B. verspätete oder fehlende Sprachentwicklung oder Verlust von Sprache, häufiges Wiederholen von Wörtern oder Sätzen, unpassende Prosodie, mangelnde Gestik und Körpersprache
- Eingeengte und repetitive Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten, z.B. Drehen an Rädern von Spielzeugautos, Aufreihen von Gegenständen, auffällige Hand- oder Körperbewegungen, Angst vor Neuem, Verunsicherung bei "Programmänderungen", ausgeprägte Spezialinteressen

Menschen mit Autismus nehmen ihre Umwelt anders wahr. Oft orientieren sie sich an Details und können eine Situation schwer ganzheitlich erfassen. Ihre Lernmöglichkeiten sind dadurch beeinträchtigt, dass sie anders aufnehmen, verarbeiten und wiedergeben. Betroffenen fällt es schwer, sich in ihre Mitmenschen einzufühlen und situationsgerecht zu reagieren. Über- oder Unterempfindlichkeiten auf Licht, Gerüche, Geräusche oder Berührungen sind häufig. Diese Probleme werden oft als Wahrnehmungsstörungen bezeichnet und können Betroffene massgeblich irritieren.

Die Symptome autistischer Störungen sind unterschiedlich und können sich in ihrer Ausprägung im Laufe der Entwicklung verändern. Zur Zeit werden im gängigen europäischen Diagnosesystem (ICD-10) folgende drei Haupttypen unterschieden:

- Frühkindlicher Autismus/ Kanner-Syndrom (klassische Form mit starken Auffälligkeiten in allen drei Kernbereichen des Autismus)
- Atypischer Autismus (Auffälligkeiten nicht in allen Kernbereichen des Autismus bzw. erst nach dem Alter von 5 Jahren erstmals beobachtbar)
- Asperger-Syndrom (Auffälligkeiten in allen drei Kernbereichen des Autismus ohne Sprachverzögerung und bei durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Intelligenz)

Autismus wird zunehmend als Spektrum gesehen. Im amerikanischen Diagnosesystem (DSM-V) wurde diese Sicht bereits umgesetzt. Geplant ist dies auch im europäischen System ICD-11. Somit werden die o.g. Kategorien hinfällig werden.

9.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Für jeden Prüfungsteilnehmenden mit einer Autismus-Spektrum-Störung muss der Nachteilsausgleich in der Schule und bei Prüfungen individuell bestimmt werden. Vorschläge zur Prüfungsgestaltung sind vom Ausbildungsbetrieb und der Schule einzuholen. Auch Eltern können als wichtige Informationsquelle einbezogen werden. In der Prüfung ist zu beachten, dass Menschen mit Autismus in den folgenden Bereichen unerwartete Verhaltensweisen zeigen können:

- Stress führt zu innerem Rückzug, extremer motorischer Unruhe, stetigem Sprechen, Aggressivität etc.
- Kommunikationsfähigkeit: Unüberwindliche Hemmung, bei Unklarheiten nachzufragen, eingeschränkte Kompetenzen beim sinnentnehmenden Lesen und fehlendes Verständnis für bildhafte, metaphorische Äusserungen
- Flexibilität, Umstellungs- und Transferfähigkeit: Völlige Blockierung bei unerwarteten personellen oder räumlichen Änderungen oder Veränderung der Aufgabenstellung bzw. – formulierungen
- Planungsvermögen: Erhebliche Unsicherheiten bei der zeitlichen Planung hinsichtlich einzelner Prüfungsaufgaben und erhebliche Schwierigkeiten im Treffen selbständiger Entscheidungen
- Anpassung von sozialen und emotionalen Verhaltensweisen: Wenig Verständnis für implizite soziale Regeln
- Teildefizite: Lese- Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Blockierungen in Theorie und Praxis aufgrund emotionaler Probleme, v.a. grosse Ängste/Verunsicherungen
- Generalisierung: Schwierigkeiten im Übertragen von Gelerntem auf ähnliche Situationen bzw. dem Anwenden von Gelerntem in neuem Kontext
- Beeinträchtigung der Motorik: Handschrift, Gelenkigkeit

Lehrpersonen sollten darauf vorbereitet sein, dass bei Menschen mit Autismus eine deutlich geringere Verhaltensanpassung als bei nicht-betroffenen Schülerinnen und Schülern möglich ist. Typische Auffälligkeiten umfassen beispielsweise mangelnde oder fehlende Fähigkeiten für wechselseitige Gespräche, auffällige Intonation oder auffälliger Sprachgebrauch, stereotype Bewegungen, zwanghaft anmutendes Verhalten und motorische Unruhe. Mit besonderen Herausforderungen, die durch autistische Verhaltensweisen entstehen, sollten sich an der Förderung beteiligte Personen rechtzeitig durch Informationen aus dem Umfeld, die Inanspruchnahme von Beratung und ggf. durch Fortbildung prüfungs- und umgangsdidaktisch vertraut machen.

9.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die entsprechenden Massnahmen sind individuell zu prüfen. Die Notwendigkeit einer Massnahme zum Nachteilsausgleich führt zu einer technischen Umgestaltung von Unterrichtsmaterial und Prüfungsvorlagen. Es handelt sich dabei um die Art der Präsentation der Aufgaben durch die Unterrichtenden/Prüfenden sowie die Art der Präsentation der Lösungen durch die Lernenden.

Mögliche Massnahmen:

- Anpassung der Organisation:
 - Prüfung in gewohnter Umgebung
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson während Prüfungs- und Pausenzeit
 - Fragestellung durch eine Vertrauensperson
 - Begleitperson, Auswahl einer Prüfungsaufsicht nach Absprache mit der Person mit Autismus
 - Bereitstellen eines PC/Laptop
 - Prüfungsaufgaben zeitlich aufeinander folgend (nicht gleichzeitig) abgeben, um Zeitplanung zu verbessern
 - Individuelle zeitliche Gliederung der Prüfung
 - Zeitzuschläge
 - Zusätzliche bzw. längere Pausen
 - Individuelle Gestaltung der Pausen, um eine subjektiv erlebte Erholung zu ermöglichen
 - Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage
 - Einzelprüfung in separate Raum, Abschirmung des Prüfungsplatzes
 - Verlassen des Raums bzw. Entspannungsübungen ermöglichen
 - Zulassen eines autismuskundigen Coaches während Prüfungen zur Unterstützung aller Beteiligten

- Anpassung der Gestaltung:
 - Handlungsorientierte Prüfung
 - Bearbeitung der Fragen durch ein Multiple-Choice-Verfahren
 - Übersichtliche und anschauliche Gestaltung der Prüfungsaufgaben
 - Klar strukturierte Aufgabenstellungen in einfachen Sätzen (kurze Hauptsätze ohne Nebensätze)
 - Deutliche visuelle Trennung von Information und Fragestellung im Aufgabentext
 - Aufführen eines Lösungsbeispiels
 - Vorlesen und Niederschreiben-Lassen von Aufgaben
 - Anbieten der Möglichkeit zu schriftlicher anstelle mündlicher Prüfung bzw. vice versa
 - Anpassung der Gewichtung schriftlicher und mündlicher Prüfungen
 - Möglichkeit zur Nachprüfung in schriftlicher bzw. mündlicher Form anbieten

9.4. Spezifische administrative Hinweise

Für einen begründeten Nachteilsausgleich sollte die Empfehlung einer Fachperson vorliegen, welche die Beeinträchtigung des Schülers bzw. der Schülerin mit Autismus und die daraus resultierenden konkreten Massnahmen beschreibt. Diese dient als Grundlage für die Formulierung des Gesuchs und wird in Zusammenarbeit mit der Schule an die zuständigen Behörden eingereicht.

Fachstellen zum Thema Autismus können über die Geschäftsstellen von Autismus Schweiz in den unterschiedlichen Sprachregionen gefunden werden (www.autismus.ch, www.autisme.ch, www.autismo.ch)

Kontaktadressen:

autismusschweiz
Geschäftsstelle der Dachorganisation
Bernstrasse 176
3052 Zollikofen
Tel. 031/ 911 91 09
E-Mail: sekretariat@autism.ch

Marianne Schweizer
autismus-approach
Dürrenbergstrasse 80
4632 Trimbach
Tel. 062/ 216 29 49
E-Mail: schweizer@autismus-approach.ch

Maria Harksen
autismus-approach
Mattenstrasse 53
6312 Steinhausen
Tel. 041/ 741 52 51
E-Mail: harksen@autismus-approach.ch

10. Aufmerksamkeitsdefizit-Störung mit und ohne Hyperaktivität (AD(H)S)

10.1. Medizinische und funktionelle Umschreibung möglicher Beeinträchtigungen
AD(H)S steht für Aufmerksamkeitsdefizit-Störung mit oder ohne Hyperaktivität. Die Kernsymptomatik (Merkmale) dieser Störung sind:

- Unaufmerksamkeit
- Impulsivität
- Motorische Hyper- oder Hypoaktivität

Der in diesem Zusammenhang bisweilen verwendete Begriff POS steht für Psychoorganisches Syndrom und war die Bezeichnung der Invalidenversicherung (IV) für das Geburtsgebrechen (GG) 404. Seit dem 1. März 2012 verwendet die IV den Begriff POS nicht mehr. Neu wird das GG 404 als "Störung des Verhaltens bei Kindern mit normaler Intelligenz, im Sinne krankhafter Beeinträchtigung der Affektivität oder Kontaktfähigkeit, bei Störungen des Antriebs, des Erfassens, der perzeptiven Funktionen, der Wahrnehmung, der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit" umschrieben. Ein POS ist demnach umfassender als die ADHS. Die IV erteilt eine Kostengutsprache für medizinische Massnahmen, sofern die Diagnose vor dem 9. Geburtstag gestellt und eine medizinische Behandlung begonnen wurde.

Bei einer ADHS handelt es sich um eine neurobiologische Entwicklungsstörung aufgrund einer Dysregulation von Neurotransmittern (Botenstoffen) im Hirn. Aufgrund dieser Störung der Informationsverarbeitung haben Betroffene ausgeprägte Schwierigkeiten, die Aufmerksamkeit bei nicht selbst gewählten Betätigungen aufrecht zu erhalten. Die eingeschränkte Impulskontrolle erschwert die Verhaltenssteuerung.

Hinzu kommt bei vielen Betroffenen eine Reizfilterschwäche. Aufgrund dieser perzeptiven Störung können die Informationen, die über die Sinnesorgane ins Hirn gelangen, nicht richtig analysiert, bewertet und interpretiert werden. Aus der grossen Datenmenge müssten relevante Informationen unabhängig von deren Salienz herausgefiltert werden. Nicht-Betroffene verlassen sich bei der situations- bzw. aufgabenspezifischen Auswahl von Information auf frühere Erfahrungen. Durch die Reizfilterschwäche ist das Sortieren von Information und das zielgerichtete, überlegte Denken und Handeln bei Betroffenen beeinträchtigt.

Basierend auf dieser Entwicklungsstörung treten in verschiedenen Bereichen Schwierigkeiten in unterschiedlichem Ausmass auf. Mögliche Auffälligkeiten betreffen die persönliche Ebene, die Verhaltensebene, die Beziehungsebene und die Lern- und Leistungsebene. Auf der persönlichen Ebene können sekundäre psychische Probleme (z.B. Ängste, Depressionen) entstehen. Im Bereich des Verhaltens sind die Impulsivität und die Unaufmerksamkeit augenfällig, die einen direkten Einfluss auf das Lernen und die Leistungsfähigkeit haben. Viele Betroffenen reagieren sensibel auf der Beziehungsebene. Sie spüren, ob sie von der Lehrperson akzeptiert werden und ob diese ihnen gewachsen ist. Die Qualität der Beziehung zur Lehrperson drückt sich direkt in den Schulleistungen aus.

Oftmals treten bei ADHS Komorbiditäten auf, z.B. Lern- bzw. Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche oder oppositionelles Verhalten. Diese Störungen beeinflussen sich gegenseitig negativ und beeinträchtigen die schulische und berufliche Karriere nachhaltig.

Die Verhaltensweisen der Betroffenen werden oft missinterpretiert. Lehrpersonen ohne fundierte Kenntnis der ADHS tendieren oft dazu, die Kinder auf das impulsive, unkonzentrierte und somit störende Verhalten zu reduzieren, anstatt diese Verhaltenweisen als Folge ihrer Beeinträchtigung zu sehen. Betroffene verhalten sich nicht absichtlich impulsiv und unkonzentriert bzw. verträumt. Sie selbst leiden am meisten unter ihren Schwächen.

Die ADHS reduziert die Leistungsfähigkeit der Betroffenen. Die Problematik äussert sich unter Stress und Druck (z.B. Prüfungssituationen) verstärkt. Dies führt nicht selten zu einer ausgeprägten Prüfungsangst bzw. zu Prüfungsversagen. Daraus resultieren Leistungen, die weit unter den intellektuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des/der Lernenden liegen.

Die neurobiologische Forschung konnte zeigen, dass bei Menschen mit einer ADHS die Entwicklung des vorderen Bereiches des Hirns verzögert ist. Diese Hirnregionen sind für die exekutiven Funktionen verantwortlich. Darunter versteht man das Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen, den Vergleich von Handlungen mit früheren Erfahrungen und das Ziehen von Schlussfolgerungen hinsichtlich Konsequenzen derselben, die Kontrolle der Aufmerksamkeit und die Selbstüberwachung. Die vorhandene Hirnreifungsstörung kann bei Betroffenen in diesen Bereichen zu einem Entwicklungsrückstand von mehreren Jahren führen.

Im Folgenden werden einige mögliche Problembereiche genauer beleuchtet:

- Wahrnehmungsstörungen: Menschen mit einer ADHS nehmen nicht nur die Welt, sondern auch sich selbst anders wahr. Die subjektive Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Schwierigkeiten stimmt oft nicht mit der Fremdwahrnehmung überein. Durch die ADHS können Defizite in allen Bereichen der Wahrnehmung entstehen, d.h. im visuellen, auditiven sowie taktil-kinästhetischen Bereich. Diese Beeinträchtigungen haben einen negativen Einfluss auf die korrekte Informationsaufnahme und –verarbeitung, was wiederum Auswirkungen auf den Lernprozess bedeutet.
- Schwierigkeiten im Sozialverhalten: Eine unzuverlässige Selbstwahrnehmung sowie die ungenaue Wahrnehmung der Umwelt erschweren den Umgang mit anderen Menschen. Nicht selten gewichten und bewerten Betroffene Vorfälle anders als ihr Gegenüber. Oft werden Betroffene missverstanden, weil sie sich ihrem sozialen Umfeld nicht ausreichend anpassen bzw. sich nicht darin einfügen können. Dies kann zu Mobbing führen.
- Unaufmerksamkeit und Konzentrationsstörungen: Betroffene fallen durch erhöhte Ablenkbarkeit, Vergesslichkeit, ungenügende serielle Merkfähigkeit und mangelnde Fähigkeit, Abläufe zu automatisieren auf. Zudem verfügen sie nicht über eine altersentsprechende Konzentrations- und Aufmerksamkeitsspanne. Sie machen nach einer gewissen Zeit gehäuft Flüchtigkeitsfehler. Aufgrund von Unaufmerksamkeit und Konzentrationsstörungen fällt es Betroffenen schwer, Aufgaben und Aktivitäten strukturiert zu planen
- Impulsivität: Die Impulsivität äussert sich in mangelnder physischer, kognitiver und emotionaler Selbstkontrolle sowie in Stimmungsschwankungen, die im Umfeld oft Unverständnis auslösen. Betroffene wirken ungeduldig und handeln unüberlegt. Sie beantworten beispielsweise Fragen, ehe sie fertig gestellt worden sind. Es gelingt Betroffenen oft nur schwer, nach einer Ablenkung wieder zur Arbeit zurückzufinden.

- Motorische Hyperaktivität: Die motorische Hyperaktivität ist das bekannteste und oft auffälligste Symptom. Besonders Knaben fallen durch ihre motorische Unruhe störend auf. Sich längere Zeit nicht bewegen zu können, führt bei Menschen mit ADHS zum Abgleiten der Gedanken. Im Erwachsenenalter verschiebt sich die motorische Rastlosigkeit bisweilen in den Bereich der Gedankenwelt mit vorwiegend als subjektiv störend empfundener innerer Unruhe.
- Motorische Hypoaktivität: Motorische Hypoaktivität tritt bei beiden Geschlechtern auf. Betroffene wirken verträumt oder fallen in der Schule durch ein langsames Arbeitstempo auf. Meist sind sie jedoch sozial angepasster als hyperaktive Kinder.
- Erschwertes Lernen und Arbeiten: Beim Lernen werden v.a. Inhalte memoriert, die interessant sind und visuell, auditiv oder emotional ansprechen. Betroffene merken sich oft Nebensächlichkeiten, ohne den Zusammenhang zu verstehen. Ausserdem sind sie in der Schulsituation vom emotionalen Zugang zur Lehrperson abhängig. Bei Stress, Ärger und emotionaler Erregung kann es zum Blackout kommen.

Die Auswirkungen von eingeschränkter Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit sind Lerndefizite trotz guter Intelligenz sowie eingeschränkte Selbstorganisation und Handlungsplanung. Verhaltensauffälligkeiten sind meist ein Hinweis auf eine beeinträchtigte Entwicklung und Ausdruck von unglücklich gewählten Bewältigungsstrategien. Viele Lernschwierigkeiten entstehen aus einer ADHS.

10.2. Auswirkungen auf die Schulbildung

Kaum eine Störung erhält so viel Medienpräsenz wie die ADHS. Berichte sind jedoch oft wenig fundiert und informieren lückenhaft über die Diagnose und deren Auswirkungen auf betroffene Menschen.

Lange wurde angenommen, dass sich die ADHS in der Pubertät "auswächst". Heute weiss man aufgrund neurobiologischer Studien, dass bei vielen Menschen die Probleme bis ins Erwachsenenalter bestehen bleiben. Bisweilen ist die motorische Hyperaktivität dann weniger ausgeprägt. Ca. 3-5% aller Menschen leiden bis ins Erwachsenenalter an anhaltender Aufmerksamkeitsstörung mit mangelnder Daueraufmerksamkeit sowie Einschränkungen in der Selbstorganisation. Selbststeuerung ist jedoch eine der Schlüsselkompetenzen in unserer Gesellschaft.

Die Kernsymptomatik (Unaufmerksamkeit, Impulsivität, Hyper-, bzw. Hypoaktivität) sowie die mangelnde Selbstkontrolle erschweren die soziale und schulische Entwicklung. Auch bei guter Intelligenz und grosser Anstrengung können sich Betroffene nicht ihrem Potential entsprechend entwickeln und sind dadurch weniger erfolgreich. Die Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten und den tatsächlich erbrachten Leistungen ist oft erheblich. Betroffene merken das und leiden darunter. Sie ziehen sich zurück, reagieren mit Resignation bzw. Zweifel an ihren Fähigkeiten oder werden aggressiv. Ihr Selbstwertgefühl ist beeinträchtigt.

Im Folgenden werden einige Besonderheiten bei Menschen mit ADHS näher beleuchtet:

- Ablenkbarkeit/Unruhe/Anspannung durch Reizüberflutung: Es fällt Menschen mit einer ADHS sehr schwer, Daueraufmerksamkeit zu generieren. Durch die Reizoffenheit sind Betroffene in grossen Räumen mit vielen Schülern vielen Geräuschen und visuellen Reizen ausgeliefert. In Kleingruppen und kleinen Schulzimmern gelingt es ihnen eher, sich auf den Schul- bzw. Prüfungsstoff zu konzentrieren.
- Vergesslichkeit: Die Schriftsprachkompetenz sowie die Rechenleistung basieren auf Gedächtnisleistungen, Begabung und Konzentrationsfähigkeit eines Menschen. Die Gedächtnisleistung stellt einen wichtigen Einflussfaktor beim Erfüllen von schulischen Aufgaben dar. Im Arbeitsgedächtnis müssen Zwischenergebnisse und formale Aufgabeninformationen gespeichert werden. Gleichzeitig müssen aus dem Langzeitgedächtnis Fakten, Strategiewissen und Wissen über das Lösungsvorgehen abgerufen werden. In der Phase der Automatisierung der Grundfähigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen ist ein hohes Mass an Konzentration über eine längere Zeitspanne hinweg notwendig. Defizite in diesem Bereich führen zu mangelnder Automatisierung von Lerninhalten. Oft bestehen insbesondere Defizite im auditiven Kurzzeitgedächtnis.
- Mangelnde Selbstorganisation: In der Schule wird erwartet, dass sich eine Schülerin bzw. ein Schüler selbst organisiert und die Aufgaben selbständig erledigt. ADHS-Betroffenen fällt dieses eigenständige Lernen und die Aufgabenstrukturierung auch bei guter Intelligenz schwer. Das verlässlicher Erfassen von wichtigen Inhalten, das Erarbeiten einer sinnvollen Zeiteinteilung und das korrekte Setzen von Prioritäten sind oftmals ohne Unterstützung nicht möglich. Mit den zunehmenden Anforderungen verstärken sich auch die Auswirkungen der Problematik. Folglich werden die Defizite in der Lern- und Arbeitsmethodik und der Selbstkontrolle in höheren Schulstufen stärker sichtbar.
- Prüfungsangst: Geprägt durch häufige Misserfolge während der Schullaufbahn leiden Betroffene oft an mangelndem Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Die Leistung des Arbeitsgedächtnisses ist unter Zeit- und Erwartungsdruck zusätzlich reduziert. Im Extremfall kann es zu vollständigen Blockaden und zum Abbruch der Prüfung kommen.

- Zusätzliche Teilleistungsschwächen: Nicht alle rechtschreibschwachen Lernenden leiden an einer separaten Lese- Rechtschreibschwäche. Hinter einer “therapieresistenten” Lese-Rechtschreibschwäche verbirgt sich nicht selten eine nicht erkannte ADHS. Vor allem Kinder mit geringem Regelverständnis und einer ADHS, einer schwachen Memorierfähigkeit oder einer allgemein reduzierten intellektuellen Leistungsfähigkeit können Rechtschreibprobleme haben. Infolge des oberflächlichen und unzuverlässigen Wahrnehmungsstils übersehen ADHS-Betroffene wichtige Details und behelfen sich beispielsweise beim Lesen oft mit Raten. Ein Wort wird mündlich richtig buchstabiert, aber bei mehrfachem Schreiben immer wieder anders geschrieben. Die Rechtschreibe- und Flüchtigkeitsfehler häufen sich gegen Ende eines längeren Textes bei zunehmend unleserlicher Schrift.

In der Mathematik werden die Grundfunktionen wie das Einmaleins wenig automatisiert und sind daher nicht abrufbar. Massangaben werden häufig vergessen oder verwechselt. Das Lösen von Textaufgaben stellt hohe Anforderungen an einen Menschen mit ADHS. Es gilt den ganzen Text sofort sinnerfassend und bedeutungstiftend aufzunehmen, die Fragestellung zu finden sowie die Rechenregeln und das Basiswissen anzuwenden. Hinderlich sind dabei eine zu geringe Arbeitsspeicherkapazität und Abrufschwierigkeiten. 70-80% der Kinder und Jugendlichen mit ADHS kämpfen mit Lernproblemen (Neuhaus, 2007).

10.3. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Hierbei handelt es sich um einen offenen Katalog. Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die die ADHS-Problematik sehr unterschiedliche Auswirkungen hat, muss der Massnahmenkatalog entsprechend spezifisch ausgearbeitet werden. Optimal wäre hierzu nebst dem oder der Lernenden, die psychologischen Beratungsstellen, die involvierte Fachstelle und die Schule einzubeziehen.

- Persönliche Betreuung eines Menschen mit ADHS
 - Einführung und Begleitung an Prüfungen durch eine bekannte Person
 - Klare, einfache und strukturierte Kommunikation über Abläufe und Aufgaben
 - Begleitung zu Räumlichkeiten
 - Begleitung bei Änderung des Programms bzw. der Örtlichkeiten
- Anpassung des Umfelds
 - Kleiner Prüfungsraum mit ruhiger Atmosphäre
 - Individuelle Pausenregelung abhängig von den Auswirkungen der ADHS
- Anpassungen der allgemeinen Prüfungsaufgaben
 - Zeitzuschlag (z.B. 50% zusätzliche Zeit)
 - Alternative Leistungsnachweise (mündlich statt schriftlich)
 - Übersichtliche Prüfungsungerlagen: Übersichtliche Darstellung, klare und verständliche Formulierung der Aufgaben
 - Recht auf Verständnisklärung des Prüfungsablaufes und des –inhalts
 - Zulassen eines PC/Laptop bei schlecht leserlicher Schrift

- Berücksichtigung einer durch ADHS bedingten Rechtschreibschwäche
 - Mündliche anstelle schriftlicher Prüfung
 - Keine Bewertung der Rechtschreibung bei Themen in “Mensch und Umwelt”
 - Vorlesen schriftlicher Aufgabenstellungen
 - Einsatz des Rechtschreibprogramms am Computer
 - Zulassen eines Diktiergeräts
 -
- Berücksichtigung von zusätzlichen Teilleistungsstörungen wie Dyslexie und Dyskalkulie
 - Berücksichtigen der Empfehlungen des Verbands für Dyslexie und Dyskalkulie (siehe Kap. 5)

10.4. Spezifische administrative Hinweise

Bei den nachstehend aufgeführten Institutionen können Adressen von im Thema Nachteilsausgleich bei Menschen mit ADHS versierten Fachpersonen angefordert werden. Der unabhängige Schweizerische Elternverein “elpos” vertritt mit seinen acht regionalen, professionell geführten Fachstellen fundiert und kompetent die Anliegen von ADHS-Betroffenen, ihren Familien sowie den Bezugspersonen. Die Schweizerische Fachgesellschaft für ADHS (SFG ADHS) fördert den Dialog und die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Fachpersonen. Zudem informiert sie eine breite Öffentlichkeit über alle Belange von ADHS. Sie stützt sich dabei auf wissenschaftlich fundierte Kenntnisse aus der aktuellen Forschung und der klinischen Praxis.

Kontaktadressen:

Elpos
 Schweizerischer Elternverein für ADHS-Betroffene
 Walkeweg 19
 5600 Lenzburg
 Tel. 031/ 301 36 26
 E-Mail: info@elpos.ch
www.elpos.ch

Schweizerische Fachgesellschaft ADHS
 Postfach 255
 3047 Bremgarten
 E-Mail: sekretariat@sfg-adhs.ch
www.sfg-adhs.ch

Häufige Fragen:

- Kann eine Reduktion des Lernstoffes (z.B. Anzahl Fragen) als Massnahme des Nachteilsausgleichs betrachtet werden?
 - Diese Art von Massnahme gilt es zu vermeiden. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen Abschluss zu erreichen.

- Kann eine Anpassung des Lehrplans als Massnahme des Nachteilsausgleichs betrachtet werden?
 - Die Anpassung des Lehrplans darf nicht mit einer Massnahme des Nachteilsausgleichs verwechselt werden: Diese Art Anpassung betrifft Lernende mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung, welche nicht in der Lage sind die Minimalziele des Lehrplans zu erreichen.

- Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lernzielanpassung?
 - Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zum Einsatz, wenn der oder die Lernende mit einer Beeinträchtigung kognitiv in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen Abschluss zu erreichen, jedoch Anpassungen wie Hilfsmittel, persönliche Assistenz, Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien oder eine Verlängerung der zugestandenen Prüfungszeit notwendig sind.

- Kann eine geistige Behinderung Massnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen?
 - Im Falle einer geistigen Behinderung ist eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehrplans notwendig. Dringende Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist das Vorliegen von ausreichenden kognitiven Ressourcen für die Bewältigung des Regelschul-Stoffes.

- Wie werden Massnahmen des Nachteilsausgleichs zugesprochen?
 - Das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs muss die besonderen Bedürfnisse der Person mit der Beeinträchtigung berücksichtigen. Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose beinhalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden.

- Was ist ein wirksamer Nachteilsausgleich?
 - Ein vernünftiges Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs ist das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Es verlangt eine Überprüfung in regelmässigen Abständen und ist von langfristiger Natur.

Quellenangaben

Bundesverfassung (BV): Art 2.3, Art. 8.1f, Art. 19 und Art. 62

(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201303030000/101.pdf>)

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG): Art. 1.1f, Art. 2.1ff, Art.3, Art 5.1f, Art. 20.1ff

(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>)

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV): 1. Abschnitt

(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031813/201006010000/151.31.pdf>)

Bericht "Nachteilsausgleich für Menschen mit einer Behinderung in der Berufsbildung", Verlag SDBB, Speichergasse 6, 3000 Bern, 2013

(<http://www.berufsbildung.ch/dyn/19912.aspx>)

Stiftung SZH- FAQ Nachteilsausgleich

(<http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/page34217.aspx>)

Autismus Forum Schweiz- Beitragsreihe Nachteilsausgleich

(<http://www.autismusforumschweiz.ch/index.php?page=Board&boardID=35>)

Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M. H. (Version 2013), *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10*, Verlag Hans Huber

Neuhaus C. (2007), *ADHS bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Symptome, Ursachen, Diagnose und Behandlung*, Verlag Kohlhammer

Vereinbarung: Nachteilsausgleich in der Schule

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse: _____

Schulhaus: _____

Beeinträchtigung: _____

Der Nachteilsausgleich wird wie folgt festgelegt:

Massnahmen:

Überprüfungsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Lehrperson: _____

SHP: _____

Eltern: _____

Schüler/in: _____

Schulleitung: _____